

Landkreis Aurich · Postfach 1480 · 26584 Aurich

Stadt Aurich
Bgm.-Hippen-Platz 1

26603 Aurich

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen
IV/60-wi

Stadt Aurich			
Eing.: 22. Juni 2018			
Abt.: <i>M</i>			
Bgm	1	2	3
Datum		20.06.2018	

Fischteichweg 7-13
26603 Aurich

Auskunft erteilt:
Herr Wienekamp

Zimmer-Nr: 113
Kirchdorfer Straße 7-9
26603 Aurich

Telefon:
04941/16-6012

Telefax:
04941/16-6099

E-Mail:
kwienekamp@landkreis-aurich.de

Bauleitplanung der Stadt Aurich

Bebauungsplan Nr. 310 „Östlich Wallstraße“

- Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 in Verbindung mit §13a BauGB -

Zu der o.a. Bauleitplanung nehme ich wie folgt Stellung:

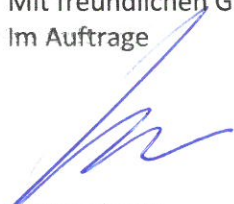
- Unter 6.2 der Begründung fehlt eine Aussage zur Oberflächenentwässerung. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass es durch das Planungsvorhaben zu keiner nennenswerten Verschärfung des Oberflächenabflusses in Folge einer zusätzlichen Flächenversiegelung kommt und der städtische Regenwasserkanal in der Lage ist das Oberflächenwasser schadlos abzuführen.
- Die in den Planunterlagen und im Plangebiet dargestellten Großbäume sind im Bebauungsplan als zu erhaltend festzusetzen.
Während der Bauphase ist das Abtragen und Auftragen von Bodenmaterial, das Abstellen von Baumaterial sowie das Versiegeln des Bodens im Kronenbereich plus 1,5 m unzulässig.
Es ist die DIN 18 920 Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen; sowie die RAS-LP Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen anzuwenden.
Zum Schutz der Bäume sind im Wurzelbereich (nach DIN 18 920 Kronentraufe plus 1,5 m) aus fachlicher Sicht keine erheblichen Beeinträchtigungen zulässig. Zu den erheblichen Beeinträchtigungen zählen auch ständiges Betreten von unversiegeltem Wurzelbereichen, welches zu Bodenverdichtung führen kann.

Hinweise:

- Für die fachgerechte und genehmigungsrelevante Umsetzung der Belange des vorsorgenden Bodenschutzes sollte das Projekt durch eine entsprechend qualifizierte Fachperson begleitet werden. Mit Hilfe dieser bodenkundlichen Baubegleitung können standortspezifisch bodenschonende Arbeitsverfahren fachgerecht umgesetzt und mögliche nachhaltige Bodenschädigungen und Beeinträchtigungen vermieden oder zumindest minimiert werden.
Folgende Hinweise sollten in den Bebauungsplan zusätzlich aufgenommen werden:

1. Die bei den Bauarbeiten anfallenden Abfälle (z. B. Baustellenabfälle) unterliegen den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und sind nach den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Aurich in der jeweils gültigen Fassung einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
 2. Sofern es im Rahmen der Bautätigkeiten zu Kontaminationen des Bodens kommt, ist die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich unverzüglich zu informieren.
- Bezüglich der Berücksichtigung des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP) als Planungsvorgabe geben wir folgenden Hinweis:
1.5 Planungsrahmenbedingungen
Regionales Raumordnungsprogramm
Inzwischen ist der Entwurf 2018 zu berücksichtigen, welcher vom 26.02.2018 bis zum 26.03.2018 auslag. Die Vorgaben des Entwurfs des RROPs 2018 zur Bauleitplanung entsprechen den Angaben des Entwurfs aus 2015.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



- Wienekamp -

